

**Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 066A - 00 „Quartier Sedanstraße - West“
(amtlich bekannt gemacht am 16.12.2017)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 30.06.2017 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „Quartier Sedanstraße - West“ einen Bebauungsplan (Nr. 066A - 00) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten: durch die südwestliche Seite der Sedanstraße.
- Im Nordwesten: durch die südöstliche Seite der Eleonorenstraße.
- Im Südwesten: durch die nordöstliche Seite der Wilhelmstraße.
- Im Südosten: durch die Flurstücke, Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Nr. 41/1, 42 und 43/2 - 43/4.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke, Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Nr. 24/28 - 24/30, 25 - 30, 33/3, 34/1, 34/4, 35/3, 35/4, 36/5, 37 und 38.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der

Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lampertheim, den 11.12.2017

Störmer
Bürgermeister